

1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Kreisrechnung 2003 gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit (i.V.m.) § 112 der Gemeindeordnung (GemO) geprüft.

Die Prüfung beschränkte sich aufgrund der Vielzahl der Belege und des Umfanges des Prüfungstoffes auf ausgewählte **Schwerpunkte** und **Stichproben**. Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in diesem Schlussbericht nicht enthalten.

Eine unvermutete Kassenprüfung wurde bei der Kreiskasse selbst, ihren Zahlstellen, den Sonderkassen des Kreiskrankenhauses und der Abfallentsorgungseinrichtung durchgeführt.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln festzustellen waren, wird teilweise im Schlussbericht in vereinfachter Form auf die Notwendigkeit zur Einleitung entsprechender Maßnahmen hingewiesen.

2. Haushaltsplan und Rechnungsergebnisse

2.1 Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung 2003 wurde am 18.12.2002 vom Kreistag beschlossen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier als Aufsichtsbehörde vorgelegt, von ihr am 14.03.2003 genehmigt und am 27.03.2003 im Amtsblatt Nr. 8 bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 18.06.2003 beschlossen, der ADD vorgelegt und von ihr am 18.08.2003 genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 24 vom 26.08.2003.

Durch diese Nachtragshaushaltssatzung verringerten sich die in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge im Verwaltungshaushalt bei den Einnahmen

von	82.125.500 €
um	97.000 €
auf	82.028.500 €

und die Ausgaben erhöhten sich

von	90.095.740 €
um	2.087.700 €
auf	92.183.440 €

Im Vermögenshaushalt verringerten sich die Einnahmen und Ausgaben

von	10.508.000 €
um	964.000 €
auf	9.544.000 €

Der Gesamtbetrag der Kredite verminderte sich

von	5.076.400 €
um	882.300 €
auf	4.194.100 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde um 440.000 € erhöht und damit gegenüber bisher 0 € auf 440.000 € festgesetzt.

Für das Kreiskrankenhaus Grünstadt, das nach den Vorschriften der Krankenhausbetriebsverordnung geführt wird, wurden weder Kredite noch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Auch im Wirtschaftsplan für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Bad Dürkheim wurden weder Kredite noch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Der Kreisumlagesatz von 34 v.H. wurde nicht verändert. Er wird progressiv angewandt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite des Landkreises wurde auf 7 Mio. €, der des Kreiskrankenhauses Grünstadt auf 2 Mio. € und der Höchstbetrag der Kassenkredite der (öffentlichen) Abfallentsorgungseinrichtung auf 1 Mio. € festgesetzt. Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung wurde neu festgesetzt.

2.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung vom 09.06.2004

Verwaltungshaushalt

Bereinigte Soll-Einnahmen	82.327.004,80 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	92.851.778,84 €
Fehlbetrag	<hr/> 10.524.774,04 €

Vermögenshaushalt

Bereinigte Soll-Einnahmen	9.055.134,87 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	9.055.134,87 €
Fehlbetrag	<hr/> 0,00 €

2.3 Jahresrechnung 2003

Gemäß § 109 Abs. 2 GemO ist die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Sie umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (vgl. § 38 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO -).

Die Haushaltsrechnung wurde am 09.06.2004 zusammen mit der Feststellung des Ergebnisses (Sollabschluss) erstellt. Danach weist der Verwaltungshaushalt einen **Fehlbetrag** von **10.524.774,04 €** aus. Der Vermögenshaushalt ist mit 9.055.134,87 € ausgeglichen (Anlage 1).

Die vom RGPA durchgeführte doppelte Verprobung des Soll-Ergebnisses (siehe Rückseite der Anlage 1), die zum einen vom Ist-Ergebnis unter Zu- bzw. Abrechnung der Kassen- und Haushaltsreste zum Soll-Ergebnis führt, zum anderen durch die Gegenüberstellung von Abschlussverbesserungen zu Abschlussverschlechterungen dasselbe

Resultat aufweisen muss, bestätigte die Richtigkeit aller in der Haushaltsrechnung angeführten Zahlenergebnisse.

Der kassenmäßige Abschluss lag zur Prüfung nicht vor.

2.4 Kasseneinnahmereste (KER)

Der Verwaltungshaushalt weist in der Zusammenstellung der Einzelpläne 0 bis 9 KER (alte und neue) in Höhe von 3.778.139,08 € aus. Darin enthalten ist der Soll-Fehlbetrag des Jahres 2002 in Höhe von rd. 1,495 Mio. €, der ordnungsgemäß in das Rechnungsjahr 2003 übertragen wurde. Ohne Soll-Fehlbetrag belaufen sich die KER auf rd. 2,283 Mio. € (Vorjahr rd. 1,785 Mio. €). Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,5 Mio. € (= rd. 28 %) erhöht, obwohl sich die Solleinnahmen des laufenden Jahres 2003 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2,655 Mio. € vermindert haben.

Auffällig ist insbesondere die Entwicklung im Einzelplan 4 – Soziale Sicherung - ; bei fast unveränderten Solleinnahmen haben sich die Rückstände gegenüber dem Vorjahr um rd. 300 T€ von 705 T€ auf über 1 Mio. € erhöht (= 42,7 %).

Sie haben sich somit in den vergangenen 4 Jahren nahezu verfünffacht (2000 = rd. 210 T€, 2001 = rd. 493 T€, 2002 = rd. 705 T€, 2003 = rd. 1.006 T€).

Die Solleinnahmen (Anordnungssoll der lfd. Jahre) sind lediglich um rd. 13,3 % (von rd. 26,69 Mio. € auf rd. 30,23 Mio. €) gestiegen.

Beim Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr – haben sich die Rückstände gegenüber dem Vorjahr um rd. 153 T€ von rd. 212 T€ auf rd. 365 T€ erhöht (= 71,9 %).

Entwicklung der vergangenen 4 Jahre (Beträge gerundet):

2000 = 215 T€	(Solleinnahmen lfd. Jahr = 680 T€)
2001 = 409 T€	(Solleinnahmen lfd. Jahr = 718 T€)
2002 = 213 T€	(Solleinnahmen lfd. Jahr = 539 T€)
2003 = 365 T€	(Solleinnahmen lfd. Jahr = 763 T€)

In den Rechenschaftsberichten wiederholt sich seit Jahren der Hinweis, dass wegen anhängiger Widerspruchsverfahren der Rückgang der Reste langwierig sei. Eine Überprüfung der anhängigen Verfahren ist dringend geboten (siehe auch Randnummer 39 unseres Prüfungsberichtes vom 14.10.2002 zur Kreisrechnung 2001).

Die nachfolgende Seite enthält eine Übersicht der KER nach Einzelplänen mit Vergleich zum Vorjahr.

Übersicht der KER nach Einzelplänen im Vergleich zum Vorjahr
- Verwaltungshaushalt -

Einzelplan	Ges.Rg.Soll 2002 €	KER €	Ges.Rg.Soll 2003 €	KER €
0 Allgemeine Verwaltung	2.057.324,07	4.911,57	2.109.387,14	6.119,98
1 Öffentliche Sicherheit	3.157.969,86	835.541,75	3.102.531,28	865.838,80
2 Schulen	351.407,43	12.946,12	173.740,25	18.740,11
3 Wissenschaft, Forschung und Kultur	736.238,10	6.960,96	653.613,53	7.644,06
4 Soziale Sicherheit	30.642.228,65	705.199,44	30.922.465,05	1.006.304,79
5 Gesundheit, Sport, Erholung	188.874,84	1.142,54	190.863,44	4.722,65
6 Bau- u. Wohnungs- wesen	945.820,63	212.661,54	966.436,90	365.496,81
7 Öffentl. Einrichtungen	151.404,53	0,00	162.477,95	0,00
8 Wirtschaftl. Unternehmen	119.709,74	2.231,95	138.163,03	2.231,95
9 Allgem. Finanzwirtschaft	48.376.557,11	2.933,79	47.187.031,90	1.501.039,93
0 – 9	86.727.534,96	1.784.529,66	85.606.710,47	3.778.139,08

Im Vermögenshaushalt belaufen sich die KER auf rd. 4,5 T€ (Vorjahr: rd. 13 T€).

Weitere Einzelheiten zu den KER und KAR und den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen usw. können dem Rechenschaftsbericht entnommen werden.

2.5 Haushaltseinnahmereste (HER)

Vom ursprünglichen Kreditbedarf 2003 (4.194.100,00 €) wurden für die Finanzierung von Investitionen nur 253.758,41 € in Anspruch genommen. Für die Finanzierung noch anstehender Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus 2003 ist die Bildung eines HER in Höhe von 3.925.131,36 € notwendig.

2.6 Haushaltsausgabereste (HAR)

Im Verwaltungshaushalt wurden im Rahmen der Budgetierung bei Schulen sowie für Bauunterhaltung Ausgabereste von rd. 982 T€ gebildet. Rd. 67,5 T€ wurden ordnungsgemäß in Abgang gestellt.

Im Vermögenshaushalt wurden zwecks Fortführung noch nicht abgeschlossener Maßnahmen rd. 4,85 Mio. € Ausgabereste (alte und neue) gebildet.

2.7 Über- / außerplanmäßige Ausgaben

Im lfd. Jahr 2003 entstanden lt. Rechenschaftsbericht überplanmäßige Ausgaben von rd. 2,267 Mio. €* (Verwaltungshaushalt = rd. 2,136 Mio. €, Vermögenshaushalt = rd. 131 T€). Fast 2,1 Mio. € nimmt hiervon Einzelplan 4 - Soziale Sicherung - in Anspruch. Außerplanmäßige Ausgaben entstanden i.H.v. rd. 136 T€, davon i.H.v. rd. 134 T€ aufgrund einer Um-

* tatsächlich sind sie höher (siehe Randnummer 7 auf Seite 14)

satzsteuer-Nachzahlung wegen Personalgestellung beim Betreuungsverein (Verwaltungshaushalt, Haushaltsstelle – HHSt. - 0200.6411)**.

Im Vermögenshaushalt sind rd. 15 T€ außerplanmäßig zu verzeichnen (vgl. HHSt. 2330.9430 und 3600.9600).

3. Vermögen, Rücklagen, Schulden

3.1 Vermögen

Der Vermögensnachweis wurde fortgeschrieben und weist folgende Bewegungen aus. Die Zahlen wurden dem Rechenschaftsbericht vom 18.05.2004 entnommen:

	Stand 01.01.2003 €	Zugang €	Abgang einschl. AfA €	Stand 31.12.2003 €
Nach § 37 Abs. 1 GemHVO	9.013.697	7.000	0.000	9.020.697
Nach § 37 Abs. 2 GemHVO	171.874	0.000	5.056	166.818
Nach § 37 Abs. 4 GemHVO	88.401.038	4.334.015	2.414.484	90.320.569
Insgesamt	97.586.609	4.341.015	2.419.540	99.508.084

** Im Gegenzug wurde dem Betreuungsverein im Jahre 2004 die Vorsteuer i.H.v. rd. 101, 8 T€ vom Finanzamt erstattet. Der Verein leitete den Betrag am 17.06.2004 an den Landkreis weiter (Rotabsetzung unter der Haushaltsstelle – HHSt. - 4860.7170)

Im Vermögensnachweis nach § 37 Abs. 4 GemHVO ist auch das bewegliche Vermögen enthalten. Der gesamte Vermögenszugang von rd. 4,34 Mio. € ist vor allem bei den Schulen (rd. 4,015 Mio. €) eingetreten. Dem stehen Abgänge von rd. 2,42 Mio. € gegenüber, die sich im Wesentlichen aus Abschreibungen incl. deren Nachholungen für Vorjahre zusammensetzen. Die Erhöhung des Vermögens beträgt somit rd. 1,92 Mio. €.

3.2 Rücklagen

Der Landkreis verfügte zum 31.12.2003 über keine Rücklagen.

3.3 Schulden

Bei den Schulden traten folgende Änderungen ein:

	Beginn 2003	Kreditauf-	Tilgung	Sonstige	Ende 2003
	€	nahme	€	Abgänge	€
		€		€	
Kreis	36.516.820,27	4.210.258,41	2.286.780,33	0,00	38.440.298,35
Krankenhaus	880.337,69	0,00	131.522,56	0,00	748.815,13
Insgesamt	37.397.157,96	4.210.258,41	2.418.302,89	0,00	39.189.113,48

4. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit weist die Gegenüberstellung der

laufenden Einnahmen von 82.327.250,22 €

und der

laufenden Ausgaben von 92.852.024,26 €

eine (negative) „Freie Finanzspitze“ von - 10.524.774,04 €

aus.

Zur Verringerung des Haushaltsfehlbedarfs und damit auch des Fehlbeitrags des Verwaltungshaushalts wurde die Investitionsschlüsselzuweisung i.H.v. rd. 715 T€ mit herangezogen.

5. Einzel feststellungen

5.1 Rechenschaftsbericht

5.1.1 Haushaltsausgabereste (HAR)

Randnummer

- 1 Eine stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die im Rechenschaftsbericht auf Seite 9 enthaltenen Angaben zu den aufgeführten HHSt. (z.B. 7920.9870 „Zuschüsse Regionalbahn“) im Ergebnis mit der Haushaltsrechnung nicht übereinstimmen. Lt. Rechenschaftsbericht sollen bei dieser HHSt. 44.912,41 € alte Haushaltsreste in 2004 übertragen worden sein. Tatsächlich fehlen aber bei dieser HHSt. 43.560,00 €, die

auch richtigerweise als überplanmäßige Ausgaben auf Seite 15 des Rechenschaftsberichts ausgewiesen sind.

5.1.2 Über- / außerplanmäßige Ausgaben

5.1.2.1 Deckungsvorschläge

2 Teilweise enthält der Rechenschaftsbericht zu den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben Deckungsvorschläge, die nicht realisiert werden konnten, weil der Haushaltsansatz der für die Deckung vorgesehenen HHSt. rechnerisch nicht erreicht wurde oder keine Einnahmen zu verzeichnen waren (vgl. HHSt. 9140.9000 i.V.m. HHSt. 9140.3000, HHSt. 3600.9600 i.V.m. HHSt. 3600.3610; siehe Seite 15 des Rechenschaftsberichtes).

2a Im Übrigen sind sämtliche Deckungsvorschläge bei den im Rechenschaftsbericht aufgeführten, im Sinne des § 100 GemO über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit dem geltenden Haushaltsrecht nicht vereinbar, weil alle Mehreinnahmen und Minderausgaben an anderen Stellen aufgrund des das gesamte Haushaltsgeschehen des Landkreises Bad Dürkheim überlagernden und zu beachtenden Grundsatzes des Haushaltsausgleichs

(Dies schließt alle Anstrengungen zur Verringerung eines Fehlbetrages mit ein, auch wenn ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist.)

zur Verringerung des Fehlbetrages des Verwaltungshaushaltes von über 10 Mio. € eingesetzt werden müssen.

Daraus folgt zwar nicht, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben bei unausgeglichenem Haushalt nicht zulässig sind. Bevor sie jedoch geleistet werden, ist zu prüfen, ob sie unabweisbar sind^{**}. Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Der Rechenschaftsbericht enthält hierzu keinerlei Hinweise.

- 3 Die HHSt. 4561.7600 (Hilfen für junge Volljährige außerhalb von Einrichtungen) weist lt. Haushaltsrechnung und Rechenschaftsbericht (Seite 14) überplanmäßige Ausgaben von rd. 103 T€ aus. Einem Haushaltsansatz von 70 T€ stehen rd. 340 T€ Ist-Ausgaben gegenüber. Demnach wurde durch Sollübertragung der Ansatz von 70 T€ um rd. 167 T€ aufgestockt, obwohl weder im Haushaltsplan noch im 1. Nachtragshaushaltsplan eine Deckungsfähigkeit zugunsten der vorgenannten HHSt. erklärt wurde.
- 4 Der Haushaltsplan enthält zwar bei der HHSt. 4561.7600 auf Seite 287 in der Spalte „Erläuterungen“ den Eintrag „D9“, wodurch der Eindruck entsteht, dass es sich um einen Deckungskreis 9 handelt, der eine gegenseitige Deckungsfähigkeit begründen würde.

^{**} Rudolf Oster in: Gabler, u.a.: Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz - Kommentare -, Wiesbaden 1994, Band I, Nr. 7.4 zu § 100 GemO

- 5 Dieser Eintrag erfüllt zunächst nicht die formellen Voraussetzungen an einen Deckungsvermerk. Zum einen ist nicht erkennbar, ob einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit gelten soll. Zum anderen sind die entsprechenden Haushaltsstellen in der Erläuterungsspalte nicht benannt und nicht ausdrücklich für deckungsfähig erklärt worden. Der Eintrag „D9“ auf Seite 287 ist daher unbeachtlich und stellt somit keine Ermächtigungsgrundlage für eine Deckungsfähigkeit dar.
- 6 Entscheidend ist jedoch, dass auf Seite XII des Haushaltsplanes, in der die Haushaltsvermerke über die Deckungskreise und damit zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Verwaltungshaushalt abschließend geregelt sind, zu ersehen ist, dass für den Haushalt 2003 kein Deckungskreis 09 besteht.¹
- 7 Da sonach keine Deckungsfähigkeit einer anderen Haushaltsstelle zugunsten der HHSt. 4561.7600 bestand, war die Sollübertragung in Gänze unzulässig. Dies hat zur Folge, dass die überplanmäßige Ausgabe nicht rd. 103 T€, sondern rd. 270 T€ beträgt.

¹ Nur nachrichtlich sei vermerkt, dass auf Seite XII des Haushaltsplans 2002 ebenfalls kein Deckungskreis 09 eingerichtet worden war, obwohl die Erläuterungsspalte auf Seite 289 unter der Haushaltsstelle 4561.7600 auch den Eintrag „D9“ enthielt. Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 (Seite IX) wurde dann der Deckungskreis 09 (alle Haushaltsstellen der Abschnitte 45 und 46 und alle Haushaltsstellen des Unterabschnittes 4810) gebildet. Dasselbe hätte durch den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 erfolgen können (müssen). Im Haushaltsplan 2004 (Seite X) wurde von vornherein der Deckungskreis 09 (alle Haushaltsstellen der Abschnitte 45 und 46) gebildet.

5.1.2.2 Fehlende Erläuterung und Begründung der höchsten erheblichen überplanmäßigen Ausgabe

- 8 Auf Seite 101 der Haushaltsrechnung 2003 (siehe auch Seite 14 des Rechenschaftsberichts 2003 vom 18.05.2004) ist bei der HHSt. 4100.6720 (Erstattung an Gemeinden – Kreisanteil an der Hilfe zum Lebensunterhalt – HLU -) des Verwaltungshaushaltes eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.697.635,12 € ausgewiesen. Diese erhebliche, in absoluten Zahlen höchste Haushaltsüberschreitung gegenüber dem Haushaltsansatz um fast 46 % wird im Rechenschaftsbericht 2003 nicht erläutert.
- 9 Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften sind im Rechenschaftsbericht insbesondere erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern². Dies gilt vor allem für erhebliche Haushaltsüberschreitungen³.
- 10 Wären die überplanmäßigen Ausgaben erläutert und begründet worden, wäre deutlich geworden, weshalb trotz eines um 1.419.371,40 € verbesserten Rechnungsergebnisses beim Unterabschnitt (UA) 4850 (Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsgerechte Grundsicherung), dessen Haushaltsstellen über den Deckungskreis 08 (siehe Haushaltsvermerk auf Seite XII des Haushaltsplanes 2003 auch gegenüber der HHSt.

² § 57 LKO i. V. m. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

³ Verwaltungsvorschrift Nr. 3.8 zu § 42 GemHVO

4100.6720 deckungspflichtig sind, bei letzterer überplanmäßige Ausgaben von 1.697.635,12 € entstanden sind.

- 11 Das positive Rechnungsergebnis im UA 4850 ist hauptsächlich dadurch zustande gekommen, dass bei vier HHSt., bei denen Ausgaben von zusammen 1,58 Mio. € im Haushaltsplan veranschlagt waren, lediglich 550,03 € verausgabt wurden^{3a}. Dies war deshalb möglich, weil die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung erwarteten Hilfeempfänger, die bis dahin HLU erhalten haben und ab dem Jahre 2003 Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsgerechte Grundsicherung erhalten sollten, im Jahre 2003 u.a. wegen Unklarheiten bei der Umsetzung des Gesetzes und wegen organisatorischer Schwierigkeiten keine Grundsicherungsleistungen, sondern weiterhin HLU erhalten haben.
- 12 Zwischen der Einsparung beim UA 4850 in Höhe von 1.419.371,40 € und der Ausgabenerhöhung bei der HHSt. 4100.6720 in Höhe von 1.697.635,12 € besteht – unabhängig davon, dass die HHSt. zum selben Deckungskreis gehören – somit ein unmittelbarer enger sachlicher Zusammenhang, weshalb aufgrund der durch den Deckungskreis 08 begründeten gegenseitigen Deckungsfähigkeit eigentlich eine Sollübertragung zu Lasten der HHSt. des UA 4850 und zugunsten der HHSt. 4100.6720, die am ehesten von den Minderausgaben des UA 4850 hätte profitieren müssen, geboten war.

^{3a} Diesen Minderausgaben von 1,58 Mio. € stehen im selben UA Mehrausgaben bei HHSt. 4850.7810 i.H.v. 151.916,12 € gegenüber, bei der im Haushaltsplan Ausgaben i.H.v. lediglich 100 € veranschlagt waren.

- 13 Stattdessen kam die Haushaltsverbesserung mit 1.247.979,19 € zum größten Teil anderen HHSt. des Abschnittes 41 zugute, wie aus den Tabellen in den Anlagen 2 und 3 dieses Schlussberichtes zu entnehmen ist.
- 14 Beispielhaft seien nur zehn UA des Abschnittes 41 genannt, die durch eine entsprechende Sollübertragung zu ihren Gunsten innerhalb des Deckungskreises 08 am meisten von der Haushaltsverbesserung des UA 4850 profitiert haben:

lfd. Nr.	UA	Bezeichnung	Sollübertragung in €
1	4177	Sonstige Eingliederungshilfe – mit Beteiligung des überörtlichen Trägers -	491.532,64
2	4172	Heilpädagogische Maßnahme für Kinder	195.788,09
3	4166	Hilfe zur Pflege – vollstationär -	179.104,97
4	4174	Hilfe zur Berufsausbildung, Fortbildung, Arbeitsplatzbeschaffung	173.357,96
5	4175	Beschäftigung in einer Wohnung für Behinderte	158.939,84
6	4140	Sonstige Hilfe in besonderen Lebenslagen – nur örtlicher Träger -	105.207,66
7	4130	Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaften oder Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung	82.292,17
8	4110	Hilfe zur Pflege – ambulant -	44.399,39
9	4171	Ärztliche Behandlung, Körperersatzstücke, Hilfsmittel	29.338,62
10	4127	Sonstige Eingliederungshilfe – nur örtlicher Träger -	21.055,96
11		zusammen:	1.481.017,30

- 15 Durch diese Sollübertragungen innerhalb des Deckungskreises 08 ergaben sich bei den UA der lfd. Nr. 1 bis 9 keine überplanmäßigen Ausgaben, die nur zulässig gewesen wären, wenn ein dringendes Bedürfnis bestanden hätte und die Deckung gewährleistet gewesen wäre oder wenn die Ausgabe unabweisbar gewesen und kein erheblicher Fehlbetrag entstanden wäre⁴. Im Falle ihrer Erheblichkeit hätten sie darüber hinaus der Zustimmung des Kreistages bedurft⁵.
- 16 Durch die Sollübertragungen aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Deckungskreises 08 wurden allein in 15 UA der insgesamt 38 UA des Abschnitts 41 des Einzelplans 4 überplanmäßige Ausgaben vermieden, indem bei der HHSt. 4100.6720 eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe von rd. 1,7 Mio. € in Kauf genommen wurde. Gleichzeitig wurde – abgesehen davon, dass in den Fällen der Erheblichkeit die Zustimmung des Kreistages nicht mehr erforderlich war - der Nachweis entbehrlich, dass für die Leistung dieser Ausgaben die vorgenannten materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

⁴ § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO

⁵ § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO

- 17 Daneben wurde aufgrund der Minderausgaben bei UA 4850 auch bei folgenden UA und bei folgendem Abschnitt der jeweilige Haushaltsansatz durch Sollübertragung erhöht, wodurch überplanmäßige Ausgaben vermieden und damit die vorherige Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Leistung vorliegen (§ 100 GemO), entbehrlich wurde:

lfd. Nr.	Abschnitt bzw. UA	Bezeichnung	Sollübertragung in €
1	4860	Vollzug des Betreuungsgesetzes	84.689,35
2	4970	Sonstige Angelegenheiten – andere Kostenträger -	63.021,76
3	44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	38.865,19
4		zusammen:	186.576,30

- 18 Es wird und kann selbstverständlich nicht bestritten werden, dass die Deckung der an sich überplanmäßigen Ausgaben in 15 der 38 UA des Abschnittes 41, des Abschnittes 44 und der UA 4860 und 4970 des Einzelplans 4 durch die Sollübertragungen aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Deckungskreises 08 und die nicht erfolgte Sollübertragung zugunsten der HHSt. 4100.6720 in formeller Hinsicht haushaltsrechtlich zulässig war. Es wäre jedoch Aufgabe des Rechenschaftsberichtes gewesen, die Hintergründe der erheblichen überplanmäßigen Ausgabe bei der HHSt. 4100.6720 näher zu beleuchten, damit dem Kreistag die Möglichkeit gegeben wird, ggf. Folgerungen für die von ihm zu beschließenden Deckungskreise zu ziehen.

5.2 Unvermutete Kassenprüfungen

5.2.1 Zahlstellen im Hause

Am 25.08.2004 wurden die Zahlstellen im Hause (Veterinär-
amt, Poststelle, Telefongebühren- und Fotokopienkasse und
Zulassungsstelle) sowie die Vollstreckungsbeamten einer un-
vermuteten Prüfung unterzogen (Anlagen 4 und 5).

19 Bei einer Zahlstelle ergab sich eine geringfügige Differenz.

5.2.2 Zahlstelle des Gesundheitsamtes

Am 25.08.2004 wurde die Zahlstelle des Gesundheitsamtes
einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen. Die Prüfung
umfasste die Barkasse und die Portokasse. Kassensoll- und -
ist waren identisch (Anlage 6). Die Prüfung führte zu keinen
Erinnerungen.

5.2.3 Zahlstellen bei den Schulen des Landkreises

Im September und Oktober 2004 wurden die Zahlstellen bei
den Schulen des Landkreises einer unvermuteten Kassenprü-
fung unterzogen (Anlagen 7 bis 10).

Es ergaben sich keine Erinnerungen.

5.2.4 Sonderkasse mit Zahlstelle beim Kreiskrankenhaus Grünstadt

Die beim Kreiskrankenhaus Grünstadt eingerichtete Sonderkasse mit Zahlstelle wurde am 26.08.2004 einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen (Anlage 11). Die Prüfung der Kassen führte zu keinen Erinnerungen.

Die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses verfügte am Tage der Prüfung über ein Guthaben von 3.278.325,42 €. Hiervon waren bei der Sparkasse Rhein-Haardt 2,14 Mio. € (Geldmarktkonto) zu einem Zinssatz von 1,90 v.H. sowie 1 Mio. € bei der RV Bank Rhein-Haardt eG zu einem Zinssatz von 2,18 v.H. (Festgeldkonto, Laufzeit 3 Monate) angelegt. Zudem wies das Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt einen Betrag von 123.486,58 € und das Girokonto bei der Postbank Ludwigshafen einen Betrag von 14.837,84 € aus.

20 Die Befugnisse zur Erteilung von Quittungen⁶, d.h. die Namen und die Schriftzüge der zur Quittungsleistung durch Unterschrift oder Handzeichen Berechtigten, lagen schriftlich vor, allerdings waren sie entgegen den kassenrechtlichen Bestimmungen⁷ nicht per Aushang bekannt gegeben.

21 Das Erforderliche sollte nachgeholt werden.

⁶ § 15 Abs. 3 Satz 1 der Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO -)

⁷ Nr. 14.2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 15 GemKVO

5.2.5 Sonderkasse der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Bad Dürkheim

Am 08.09.2004 wurde die mit der Kreiskasse verbundene Sonderkasse der in der Form eines Regiebetriebes mit Sonderrechnung geführten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Bad Dürkheim, die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Bestimmungen des Abschnittes 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) anwendet, einer Prüfung unterzogen.

- 22 Die Sonderkasse war wegen des Zahlungstermins für die Gebührenschuldner zum 01.09.2003 mit ihren Buchungen geringfügig im Rückstand. Es konnte daher zwar kein tagesaktueller, aber ein Tagesabschluss zum 01.09.2004 erstellt werden, in dem die am 01.09.2004 fälligen Abfallgebühren der Gebührenschuldner nur zum Teil enthalten waren. Die Abfallgebühren, die die Gebührenschuldner bis zum 01.09.2004 überwiesen haben, sind im Tagesabschluss zum 01.09.2004 enthalten. Dies gilt nicht für die Gebühren, die per Einzugsermächtigung eingezogen wurden.

23 Die buchmäßig ausgewiesenen Kassenbestände (Kassen-Sollbestand) wiesen zum 01.09.2004 folgende Salden auf:

Postgirokonto Postbank Ludwigshafen	S	842,32 €
Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	S	547.083,87 €
Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt (Verzinsung 1,9 v. H.)	S	10.000,00 €
Gesamt:		S 557.926.19 €

Diese Salden lt. Buchungsaufzeichnungen stimmten mit den tatsächlich vorhandenen Beständen auf den jeweiligen Kontoauszügen (Kassen-Istbestand) überein.

Dem Einrichtungsträger - Landkreis Bad Dürkheim – wurde das ganze Jahr über ein Kassenkredit zur Verfügung gestellt, dessen Betrag sich durch Aufstockungen und Tilgungen ständig, insgesamt über sechzig Mal, änderte. Im Jahr 2004 belief sich der Kassenkredit auf durchschnittlich 15,06 Mio. €. Der höchste Betrag wurde vom 22. bis 29.04.2004 und am 10.05.2004 mit jeweils 17,96 Mio. € erreicht. Zum Zeitpunkt der Prüfung lag er bei 17,45 Mio. €. Der Zinssatz für den Kassenkredit, der dem Landkreis von der Abfallwirtschaft in Rechnung gestellt wurde, betrug fast das ganze Jahr 2004 1,9 %. Nur in den Monaten Februar und März 2004 betrug der Zinssatz 1,87 bzw. 1,85 %.

24 Zusammen mit dem vorgenannten, als kurzfristige Forderung zu verbuchenden Kassenkredit bestand für die Abfallentsorgungseinrichtung am Tage der Prüfung sonach ein Guthaben

von über **18 Mio. €**, das jedoch keineswegs frei verfügbar, sondern überwiegend als Rückstellung für die Deponienachsorge (u.a. Rekultivierung und Oberflächenabdichtung) und die Beseitigung von Altlasten und im Übrigen als Rücklage gebunden ist.

5.2.6 Zahlstelle der Hausmülldeponie Friedelsheim

In Zusammenhang mit der Prüfung der Sonderkasse der Abfallentsorgungseinrichtung (siehe Nr. 5.2.5) wurde am 25.08.2004 auch die Zahlstelle der Hausmülldeponie Friedelsheim, die organisatorisch dem Referat 53 - Abfallwirtschaft - zugeordnet ist und fachlich dem Kassenverwalter untersteht, geprüft.

Kassensoll und Kassenist waren identisch (Anlage 12).

Die Zahlstelle hat die Aufgabe, die im Bereich der Hausmülldeponie Friedelsheim anfallenden Gebühren für private Müllanlieferungen gemäß der dortigen Gebührentabelle zu vereinnahmen.

Der Kassenbestand wird, sofern Umsätze getätigt wurden, täglich festgestellt. Über die erzielten Einnahmen werden Einnahmelisten geführt. Die Zahlstelle rechnet am Ende jeden Monats mit der Buchhaltung im Referat 53 ab, wobei der Monatsaufstellung über den Gesamtbetrag der eingekommenen Gebühren der Buchungstreifen beigelegt wird.

5.2.7 Kreiskasse

5.2.7.1 Tagesabschluss vom 06.09.2004

25 Der Tagesabschluss der Kreiskasse vom 06.09.2004 wies unter Berücksichtigung des Schwebeposten-Bestandes von -11.307.155,33 € auf den Seiten 112802 bis 112804 und 112823 bis 112825 des Hauptbuches (Anlagen 13 bis 18) folgende Ergebnisse aus:

Kassen-Isteinnahmen	490.869.814,92 €
./. Kassen-Istausgaben	498.646.141,92 €
= Kassen-Sollbestand (hier: Ist-Fehlbetrag ^{7a})	- 7.776.327,00 €
Kassen-Istbestand (Rd-Nr. 30)	- 7.776.327,00 €
Kassenfehlbetrag / Kassenüberschuss (= Kassen-Sollbestand abzüglich Kassen-Istbestand)	0,00 €

Im Ergebnis sind neben den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres (HHJ) 2004 auch die des abgelaufenen Jahres 2003 (für den Landkreis allerdings nur noch die Verwahrgelder und die Vorschüsse 2003, weil der Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2003 nicht nur haushalts- und kassenrechtlich, sondern auch datenverarbeitungsmäßig bereits vollständig abgewickelt wurden⁸) wie folgt enthalten:

^{7a} § 45 Nr. 16 GemHVO

⁸ anders ausgedrückt: Der Jahreswechsel 2003/2004 wurde beim Verwaltungs- und Vermögenshaushalt EDV-mäßig bereits „gefahren“, bei den Verwahrgeldern und Vorschüssen jedoch noch nicht.

26 a) Landkreis Bad Dürkheim

HHJ 2003	Kassen-Isteinnahmen	75.905.755,57 €
	Kassen-Istausgaben	75.905.755,57 €
HHHJ 2004	Kassen-Isteinnahmen	118.428.309,05 €
	Kassen-Istausgaben	121.474.854,34 €
Gesamt:	Kassen-Sollbestand (hier: Ist-Fehlbetrag^{7a)}	- 3.046.545,29 €

Die Einnahmen und Ausgaben der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Bad Dürkheim werden in den Verwahrgeldern und damit in den Gesamteinnahmen und –ausgaben des Landkreises mit erfasst (Verwahreinnahmen und Verwahrausgaben 2003 jeweils 74.553.381,02 €⁹, Verwahreinnahmen 2004 bis zum Prüfungstag 65.782.168,28 € und Verwahrausgaben 2004 bis zum Prüfungstag 40.765.919,66 €¹⁰).

Der positive Saldo bei den Verwahrgeldern 2004 i.H.v. 25.016.248,62 € (= 65.782.168,28 € abzüglich 40.765.919,66

⁹ In den Einnahmen und Ausgaben des Landkreises bei den Verwahrgeldern 2003 i.H.v. 74.553.381,02 €, die zusammen mit den Vorschüssen als einzige Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2003 im Tagesabschluss vom 06.09.2004 noch ausgewiesen und insofern allein als die Gesamteinnahmen und –ausgaben 2003 des Landkreises i.H.v. jeweils 75.905.755,57 € dargestellt wurden, sind sowohl die gesamten Einnahmen und Ausgaben 2003 der Abfallentsorgungseinrichtung mit jeweils 15.252.941,92 € als auch die Einnahmen und Ausgaben von jeweils 40.628.000 € im Zusammenhang mit der ständigen Aufnahme (Aufstockung) und Rückzahlung (Tilgung) von Kassenkrediten durch den Landkreis bei der bzw. an die Abfallentsorgungseinrichtung (siehe Nr. 5.2.5) enthalten.

¹⁰ In den bisherigen Einnahmen des Landkreises bei den Verwahrgeldern 2004 i.H.v. 65.782.168,28 € und damit letztlich auch in den Gesamteinnahmen 2004 des Landkreises i.H.v. 118.428.309,05 € sind zunächst die gesamten bisherigen Einnahmen der Abfallentsorgungseinrichtung im Jahr 2004 mit 7.134.421,87 €, und in den bisherigen Ausgaben des Landkreises bei den Verwahrgeldern 2004 i.H.v. 40.765.919,66 € und damit auch in den Gesamtausgaben 2004 des Landkreises i.H.v. 121.474.854,34 € sind die gesamten bisherigen Ausgaben der Abfallentsorgungseinrichtung im Jahr 2004 mit 7.058.697,44 € enthalten, sonach ein positiver Saldo von 75.724,43 €. Des Weiteren sind in die Einnahmen und Ausgaben der Verwahrgelder 2004 des Landkreises die Einnahmen des Landkreises i.H.v. 38.450.000,01 € und dessen Ausgaben i.H.v. 21 Mio. € im Zusammenhang mit der ständigen Aufnahme (Aufstockung) und Rückzahlung (Tilgung) von Kassenkrediten durch den Landkreis bei der bzw. an die Abfallentsorgungseinrichtung mit eingerechnet, mithin ein positiver Saldo i.H.v. 17,45 Mio. €. Dies entspricht dem Stand der Kassenkredite zum 06.09.2004.

€) kommt zum einen hauptsächlich dadurch zustande, dass die Abfallentsorgungseinrichtung bereits im Jahre 2003 dem Landkreis einen Betrag i.H.v. 12,13 Mio. € als Kassenkredit gewährt hat, der ins Jahr 2004 übertragen wurde und dem Landkreis weiterhin als Kassenkredit zur Verfügung steht. Zum anderen ist der positive Saldo auch durch einen weiteren Kassenkredit i.H.v. 5,32 Mio. € entstanden, den die Abfallentsorgungseinrichtung dem Landkreis im Jahr 2004 bisher zur Verfügung gestellt hat.

- 27 Ohne diese Kassenkredite i.H.v. zusammen 17,45 Mio. € (Stand: 06.09.2004) und ohne den trotz der Überlassung der Kassenkredite an den Landkreis immer noch positiven Saldo von Einnahmen und Ausgaben der Abfallentsorgungseinrichtung im Jahre 2004 bis zum Prüfungszeitpunkt i.H.v. 75.724,43 € (= 7.134.421,87 € abzüglich 7.058.697,44 €)¹¹, der ebenfalls in den Verwahrgeldern enthalten ist, beliefe sich der positive Saldo bei den Verwahrgeldern 2004 anstatt auf 25.016.248,62 € nur noch auf 7.490.524,19 €.
- 28 Insgesamt betrachtet ergibt sich, dass der Landkreis ohne die von der Abfallentsorgungseinrichtung eingebrachten Finanzmittel (fast ausschließlich in Form von Kassenkrediten) anstatt eines (negativen) Kassen-Sollbestandes (= Ist-Fehlbetrag) i.H.v. 3.046.545,29 €¹² zum 06.09.2004 genau genommen ei-

¹¹ siehe Fußnote 10; dieser positive Saldo von 75.724,43 € weicht von dem positiven Saldo in Randnummer 23 i.H.v. 557.926,19 € erheblich ab. Dies liegt daran, dass die Kontenstände der Sonderkasse der Abfallentsorgungseinrichtung nicht tagesaktuell in den Tagesabschluss der Kreiskasse übernommen werden, sondern nur ein Mal monatlich der Kreiskasse übermittelt werden.

¹² siehe Randnummer 26

nen (**negativen**) **Kassen-Sollbestand (= Ist-Fehlbetrag:**
 Kassen-Isteinnahmen abzüglich Kassen-Istausgaben) i.H.v.
20.572.269,72 € gehabt hätte.

b) Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-
 Pfalz Süd (ZSPNV)

HHJ 2003	Kassen-Isteinnahmen	191.858.249,76 €
	Kassen-Istausgaben	191.858.249,76 €
HHJ 2004	Kassen-Isteinnahmen	103.377.624,15 €
	Kassen-Istausgaben	108.154.151,29 €
Gesamt:	Kassen-Sollbestand (hier: Ist-Fehlbetrag^{7a})	- 4.776.527,14 €

29 c) Stiftung Hambacher Schloss

HHJ 2003	Kassen-Isteinnahmen	892.173,14 €
	Kassen-Istausgaben	739.377,96 €
HHJ 2004	Kassen-Isteinnahmen	407.703,25 €
	Kassen-Istausgaben	513.753,00 €
Gesamt:	Kassen-Sollbestand (hier: Ist-Überschuss^{11a})	46.745,43 €

^{11a} § 45 Nr. 17 GemHVO

Die Ist-Fehlbeträge unter den Buchstaben a und b und der Ist-Überschuss unter Buchstabe c ergeben den (negativen) Gesamt-Kassen-Sollbestand (Gesamt-Ist-Fehlbetrag) von -7.776.327,00 € (siehe Randnummer 25).

30 Der Kassen-Istbestand (siehe Seite 112804 des Hauptbuches; Anlage 15) setzte sich zusammen aus den Einnahmen und Ausgaben der GKZ¹³-Zahlungswege (Bankkontenstände)

0/1-0/3 ^{13a}	Landkreis Bad Dürkheim	- 3.085.162,31 €
0/9	Tagegeld Landkreis DÜW	9.638,02 €
0/10-0/12	Abfallentsorgungseinrichtung	65.724,43 €
0/13	Tagegeld Abfallentsorgungseinrichtung	10.000,00 €
2/4	ZSPNV	- 8.420.527,14 €
2/5	Tagegeld ZSPNV	2.644.000,00 €
2/6	Termingeld ZSPNV	1.000.000,00 €
	Kassen-Istbestand	- 7.776.327,00 €

Kassen-Istbestand und Kassen-Sollbestand¹⁴ stimmten überein.

31 Der Minusbestand (negativer Kassen-Istbestand) von 7.776.327,00 € ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass beim ZSPNV die Einnahmen ab 17.06.2004 noch nicht kassenwirksam verbucht waren. Die Ausgaben werden fortlaufend gebucht. Insoweit entspricht der hier ermittelte Kassen-Istbestand nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

¹³ GKZ = Gemeindegkennziffer

^{13a} Darin enthalten ist ein negativer Schwebepostenbestand i.H.v. 2.885.561,36 €.

32 Für den Landkreis wurde am Prüfungstag im Tagesabschluss ein Minusstand (negativer Kassen-Istbestand) von 3.075.524,29 € (vgl. Randnummer 30, Zahlungsweg 0/1 – 0/3 und 0/9) ausgewiesen. Darin enthalten ist jedoch ein positiver Saldo i.H.v. 46.745,43 € zugunsten der Stiftung „Hambacher Schloss“ (siehe Randnummer 29), so dass der auf den Landkreis entfallende Minusbestand (negativer Kassen-Istbestand) 3.122.269,72 € beträgt.

Der Landkreis hatte am Prüfungstag einen Kassenkredit i.H.v. von 17.450.000 €, der ihm von der Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt wurde.

33 Ohne den Kassenkredit von der Abfallentsorgungseinrichtung hätte für den Landkreis am Prüfungstag ein Minusstand (**negativer Kassen-Istbestand**) von rd. **20,6 Mio. €** (17.450.000 € Kassenkredit + 3.075.524,29 € ausgewiesener negativer Kassen-Istbestand lt. Zahlungsweg 0/1 – 0/3 und 0/9 Landkreis Bad Dürkheim + 46.745,43 €, die der Stiftung gehören = 20.572.269,72 €) ausgewiesen werden müssen, der mit dem eigentlichen (d.h. ebenfalls ohne Berücksichtigung der Finanzmittel der Abfallentsorgungseinrichtung) Kassen-Sollbestand (Ist-Fehlbetrag)¹⁵ des Landkreises identisch ist.

¹⁴ siehe Randnummer 25

¹⁵ siehe Randnummer 28

5.2.7.2 Ergebnisermittlung für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Bad Dürkheim durch die Kreiskasse

Wie unter Nr. 5.2.7.1, Randnummer 27, und in Fußnote 11 erwähnt, sind in dem als (negativer) Kassen-Sollbestand (= Ist-Fehlbetrag) des Landkreises ausgewiesenen Betrag von -3.046.545,29 € auch die Einnahmen der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Bad Dürkheim i.H.v. 7.134.421,87 € und deren Ausgaben i.H.v. 7.058.697,44 € enthalten.

Im Tagesabschluss der Kreiskasse wird zwar der (negative) Gesamt-Kassen-Sollbestand (= Gesamt-Ist-Fehlbetrag) von -7.776.327,00 € aufgegliedert nach dem Kassen-Sollbestand (Ist-Fehlbetrag i.H.v. 3.046.545,29 €) des Landkreises Bad Dürkheim, des ZSPNV (Ist-Fehlbetrag i.H.v. 4.776.527,14 €) und der Stiftung „Hambacher Schloss“ (Ist-Überschuss i.H.v. 46.745,43 €). Der auf die Abfallentsorgungseinrichtung entfallende Kassen-Sollbestand wird jedoch nicht gesondert ausgewiesen, sondern ist im (negativen) Kassen-Sollbestand (= Ist-fehlbetrag) des Landkreises enthalten.

Die auf den ZSPNV und die Stiftung entfallenden Anteile am Kassen-Sollbestand werden zu Recht gesondert ausgewiesen, weil die Kreiskasse deren Kassengeschäfte als fremde Kassengeschäfte wahrnimmt¹⁶.

¹⁶ § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO -) i.V.m. Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2.1 zu § 2 GemKVO

Denn die Vorgänge aus der Erledigung fremder Kassengeschäfte sind in den Büchern von den Kassenvorgängen für Rechnung des Landkreises zu trennen¹⁷. Die Trennung erfordert nicht unbedingt getrennte Bücher, vielmehr gesonderte Ergebnisermittlungen¹⁸.

34 Wenn daher für den ZSPNV und die Stiftung die auf sie entfallenden Anteile des Kassen-Sollbestandes im Tagesabschluss getrennt ausgewiesen werden, kann für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Bad Dürkheim nichts anderes gelten. Denn die Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Sonderkasse zählt nach den kassenrechtlichen Vorschriften ebenfalls zu den fremden Kassengeschäften der Kreiskasse¹⁹. Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich z.B. um die Sonderkasse eines Eigenbetriebes oder – wie hier – um die Sonderkasse einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung handelt, die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Bestimmungen des Abschnittes 2 der EigAnVO anwendet.

35 Unabhängig von den kassenrechtlichen Vorschriften ist es auch aus Gründen der Transparenz und der realistischen Darstellung geboten, den auf die Abfallentsorgungseinrichtung entfallenden Anteil am Kassen-Sollbestand getrennt vom Kreishaushalt, mithin gesondert auszuweisen.

¹⁷ Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2.3 zu § 2 GemKVO

¹⁸ Franziskus Gast und Ernst Schott: Kommentar zur GemKVO, 2. Auflage, Wiesbaden 1978, Nr. 3 Satz 2 der Erläuterungen zu § 2 GemKVO

¹⁹ VV Nr. 2.2 zu § 2 GemKVO

5.3 Kassenkredite

Durch § 5 Abs. 1 der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2003 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Landkreis, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 7 Mio. € festgesetzt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2003 änderte hieran nichts.

Dem Landkreis wurden im Jahre 2003 von seiner Abfallentsorgungseinrichtung Kassenkredite zur Verfügung gestellt, deren Bestand sich durch Aufstockungen und Tilgungen ständig, insgesamt über neunzig Mal, änderte. Im gesamten Jahr 2003 belief sich der Kassenkredit auf durchschnittlich 6,82 Mio. €, ab dem 29.07.2003 sogar auf durchschnittlich 12,74 Mio. €, wobei er ab diesem Zeitpunkt in jedem Einzelfalle (d.h. bei insgesamt 26 Veränderungen) über 7 Mio. € lag, was auch schon bis dahin über zehn Mal der Fall war. Der höchste Bestand an Kassenkrediten im Jahre 2003 wurde vom 01. bis 10.11.2003 mit 15,37 Mio. € erreicht²⁰. Zum Zeitpunkt der Prüfung lag er bei 17,45 Mio. €.

Über den von der Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellten Kassenkredit hat der Landkreis keinen weiteren

²⁰ Zum Zeitpunkt der Prüfung am 07.09.2004 betrug der Bestand an Kassenkrediten, die die Abfallwirtschaft dem Landkreis zur Verfügung gestellt hat, 17,45 Mio. €. Der Zinssatz für den Kassenkredit, der dem Landkreis von der Abfallwirtschaft in Rechnung gestellt wurde, lag im Jahre 2003 zwischen 2,80 % im Januar, 2,63 % im Februar, 2,46 % im März, 2,37 % im April und Mai, 2,20 % im Juni, 1,95 % im Juli, 1,91 % im August und September und 1,90 % für den Rest des Jahres 2003.

Kassenkredit, insbesondere von Banken oder Sparkassen, aufgenommen.

- 36 Seit dem 29.07.2003 wurde mit dem von der Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellten Kassenkredit²¹ der zulässige Höchstbetrag ständig und beträchtlich, im Schnitt um 5,74 Mio. €, und ab 20.10.2003 bis zum Jahresende nahezu dauerhaft sogar um mehr als 100 % überschritten.
- 37 Diese Überschreitung verstößt gegen die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften²². Denn der Höchstbetrag der Kassenkredite stellt eine absolute Obergrenze dar²³.
- 38 Es wäre erforderlich gewesen, spätestens im Laufe des Monats August bzw. September 2003 den Kreistag im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung über eine Anhebung des Höchstbetrages der Kassenkredite beschließen zu lassen.

²¹ Die von der Abfallwirtschaft zur Verfügung gestellten Kredite sind auf die Kassenkreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung des Landkreises anzurechnen (Gabler u.a.: Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Kommentar zur GemO, Wiesbaden 1994, Nr. 3 Abs. 2 der Erläuterungen zu § 82 und Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 1 zu § 105). Dem scheint der Klammerinhalt der VV Nr. 1 Satz 1 zu § 105 GemO nur auf den ersten Blick zu widersprechen. Wenn darin auf Mittel der Sondervermögen Bezug genommen wird, die gegenüber der Aufnahme von Kassenkrediten vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, woraus man die Schlussfolgerung ziehen könnte, dass es sich bei der Inanspruchnahme von Mitteln der Sondervermögen nicht um die Aufnahme von Kassenkrediten handelt, so trifft dies nur auf die Inanspruchnahme von Mitteln der Sondervermögen ohne Sonderrechnung zu, nicht jedoch auf die Inanspruchnahme von Mitteln der Sondervermögen gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 GemO, mithin von wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit und öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer Satzung Sonderrechnungen geführt werden. Letzteres gilt vor allem für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlich geführte Einrichtungen, wozu die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Bad Dürkheim zählt. Diese Rechtsauffassung wird ausdrücklich bestätigt durch den Kommentar von Scheel/Steup zu § 87 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung (5., neubearbeitete Auflage, Deutscher Gemeindeverlag, Köln 1991), der mit § 105 der rheinland-pfälzischen GemO wort- und inhaltsgleich ist.

²² § 57 LKO i. V.m. § 105 GemO und VV Nr. 1 Satz 3 dazu

²³ Gabler u.a., a.a.O., Nr. 6 zu § 105 GemO

5.4 Abrechnung der Personalkosten für Kindertagesstätten

Die Abrechnung der Personalkosten für Kindertagesstätten erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Jugendamt²⁴.

- 39 In einem Falle (Namensverzeichnis Nr. 1) teilte die zuständige Verbandesgemeindevverwaltung mit Schreiben vom 26.03.2003, eingegangen am 09.04.2003, dem Kreisjugend- und Sozialamt mit, dass sich bei einer Überprüfung der Abrechnungen der Personalkosten des Kindergartenträgers für die Jahre 2000 bis 2002 herausgestellt habe, dass die Höhe der Einnahmen aus Elternbeiträgen in den jeweiligen Verwendungsnachweisen versehentlich unzutreffend angegeben worden sei. Nach Feststellung der Verbandsgemeinde sind vom Kindergartenträger lediglich die von den Eltern tatsächlich gezahlten Beträge in die Verwendungsnachweise aufgenommen worden. Keine Berücksichtigung fanden die Beträge, die vom Landkreis Bad Dürkheim übernommen wurden²⁵. Es handelt sich konkret um nicht angegebene Einnahmen aus vom Landkreis übernommenen Elternbeiträgen allein für die Jahre 2000 und 2001 in Höhe von rd. 23 T€. Dadurch wurde ein um 23 T€ zu hoher Kreiszuschuss ausgezahlt. Die zur Berichtigung der Personalkostenabrechnungen erforderlichen Unterlagen wurden dem Kreisjugend- und Sozialamt bereits mit dem vorge-

²⁴ vgl. § 8 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998 (GVBl. S.127)

²⁵ § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfegesetz - i. V. mit § 13 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Februar 1998 (GVBl. S. 25)

nannten Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung vom 26.03.2003 zur Verfügung gestellt. Dennoch wurde es bislang versäumt, die Abrechnungen für 2000 und 2001 zu berichtigen.

- 40 Durch das vorbezeichnete Verhalten sind dem Landkreis bis Ende August 2004 Zinsnachteile von rund 2 T€ entstanden. Die genaue Höhe der Zinsnachteile sollte ermittelt und ausgeglichen werden.
- 41 Eine nähere Prüfung ergab, dass auch im Jahr 2002 vom selben Kindergartenträger die Einnahmen aus Elternbeiträgen unzutreffend im Verwendungsnachweis angegeben wurden. Konkret wurden vom Kindergartenträger Einnahmen aus vom Landkreis im Jahr 2002 übernommenen Elternbeiträgen in Höhe von rd. 7,4 T€ nicht abgerechnet. Dadurch wurde ein um 7,4 T€ zu hoher Kreiszuschuss ausgezahlt.
- 42 Auch in vorstehend geschilderten Fall sind Zinsnachteile für den Landkreis entstanden, die ermittelt und ausgeglichen werden sollten.
- 43 Obwohl auch der Verwendungsnachweis 2002 seit April 2003 vorliegt, war zum Prüfungszeitpunkt (September 2004) vom Kreisjugend- und Sozialamt noch keine Abrechnung für 2002 vorgenommen worden.

- 44 Zwecks Vermeidung von Wiederholungsfällen regen wir an, den Vordruck „Abrechnung der Elternbeiträge für den Kindergarten ...“ bzw. „Einnahmen aus Elternbeiträgen für den Kindergarten ...“ dahingehend zu ändern oder ändern zu lassen, dass künftig vom jeweiligen Kindertageträger auf diesem Vordruck schriftlich bestätigt wird, dass etwaige vom Landkreis übernommene Elternbeiträge in der Aufstellung über die Elternbeiträge enthalten sind.
- 45 Überdies empfehlen wir, im Zuge der vorstehend angeregten Änderung des Vordrucks die Kindertageträger (vor allem die Träger der freien Jugendhilfe) anzuhalten, dass sie die Personalkostenabrechnungen zur Geschäftserleichterung und zur Vermeidung von Zahlenverwechslungen nicht mehr handschriftlich vorlegen (z. B. Namensverzeichnis Nr. 2).
- 46 Die Abrechnung der Personalkosten einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft (Namensverzeichnis Nr. 3) für die Jahre 2000 bis 2002 durch das Kreisjugend- und Sozialamt ergab eine Rückforderung von insgesamt 11,3 T€. Hiervon entfallen rd. 2,5 T€ auf das Jahr 2000, rd. 2,2 T€ auf das Jahr 2001 sowie - vgl. Abrechnung des Kreisjugend- und Sozialamts vom 08. Februar 2003, - rd. 6,6 T€ auf das Jahr 2002. Ursächlich hierfür ist, dass die anerkennungsfähigen Personalkosten im Vergleich zur Antragstellung sich laut vorliegender Verwendungsnachweise von 155,4 T€ im Jahr 2000 über 151,2 T€ im Jahr 2001 auf 145,1 T€ im Jahr 2002 reduziert haben.

- 47 Nachdem der zu Beginn des Jahres 2003 gestellte Antrag Personalkosten von rd. 153 T€ beinhaltete, ist bei der Abrechnung des Kreisjugend- und Sozialamts für 2003 wiederum mit einer Rückforderung zu rechnen.
- 48 Auch bei einer anderen Kindertagesstätte (Namensverzeichnis Nr. 4) ergab die Abrechnung der Personalkosten für die Jahre 2001 und 2002 eine Rückforderung von 12,3 T€. Hier von sind 6,7 T€ dem Jahr 2001 und 5,6 T€ dem Jahr 2002 zuzuordnen. Auch in diesem Falle haben sich die anerkennungsfähigen Personalkosten im Vergleich zur Antragstellung reduziert und zwar 2001 von 393,9 T€ auf 390,1 T€, also um 3,8 T€ sowie 2002 von 392,4 T€ auf 391,1 T€, also um 1,3 T€.
- 49 Nachdem der für das Jahr 2003 gestellte Antrag Personalkosten von 401 T€ beinhaltete, ist bei der Abrechnung des Kreisjugend – und Sozialamts für 2003 wiederum mit einer Rückforderung zu rechnen.
- 50 Zwecks Vermeidung von Überzahlungen sind, sobald sich, wie im vorliegenden Falle, im Laufe des Jahres wesentliche Änderungen abzeichnen, die beantragten Zuwendungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das Verfahren bezüglich der Gewährung von Landes- und Kreiszuwendungen zu den Personalkosten der Kindertages-

stätten²⁶ ist bekanntlich so geregelt, dass die Personalkostenanteile in drei Raten in den Monaten Februar, Juli und Oktober ausgezahlt werden.

Nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten²⁷ erfolgt

- 1) die Festsetzung der Höhe der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten nach Prüfung der Einhaltung des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung vom 31.03.1998 durch das Jugendamt,
- 2) die Vorlage der Schlussverwendungsnachweise des ablaufenden Jahres (Vorjahres) durch die Träger bis spätestens 15. Januar.

51 Nach Angaben des Kreisjugend – und Sozialamts ist eine generelle Prüfung der Verwendungsnachweise vor Bewilligung der 1. Rate der Landes- und Kreiszuwendung aus Zeitgründen nicht möglich. Wie bereits unter Nr. 6, Randnummer 21, des Prüfungsberichts (Schlussbericht) zur Kreisrechnung 2002 vom 20.10.2003 empfohlen wurde, sollte jedoch vor Bewilligung der 2. Rate im Juli – zumindest in den Fällen permanenter Rückforderungen der Vorjahre – ein Abgleich der für das laufende Jahr beantragten Personalkosten mit dem letzten

²⁶ § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1998 (GVBL.S. 25) und § 8 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998 (GVBL. S. 124)

²⁷ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.05.2000

vorliegenden Verwendungsnachweis erfolgen. Dadurch könnten solche Rückforderungen – wie vorstehend dargestellt - und damit Zinsnachteile für das Land und den Landkreis vermieden werden.

5.5 Erstattung der Asylbewerberkosten durch das Land

Die Kreisverwaltungen sind zuständige Behörden und Kostenträger für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes²⁸. Die Landkreise erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Das Land leistet den kommunalen Gebietskörperschaften einen pauschalen Betrag (Erstattungspauschale)²⁹ für verteilte Asylbegehrende³⁰, Kontingentflüchtlinge³¹ sowie Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge³². Der Erstattungsbetrag beträgt 311,89 € pro Person und Monat³³. Für die Verteilung als auch für die Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier zuständig³⁴. Die Meldungen der kommunalen Gebietskörperschaften mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtig-

²⁸ § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

²⁹ § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes

³⁰ § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Landesaufnahmegesetzes

³¹ § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 erste Alternative des Landesaufnahmegesetzes

³² § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Landesaufnahmegesetzes

³³ § 3 Abs. 2 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes

³⁴ VV des Ministeriums des Innern und für Sport zur Durchführung des Landesaufnahmegesetzes vom 24.02.2000 (MinBl. S. 148), die am 01.01.2000 in Kraft getreten ist

keit und einer Prüfbestätigung des kommunalen Rechnungsprüfungsamts ist vierteljährlich vorzulegen³⁵.

Die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für den Abrechnungszeitraum vom 01.04. bis 30.06.2003 in Höhe von rd. 420 T€³⁶ hat das Kreisjugend- und Sozialamt am 04.09. 2003 dem RGPA zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung der Kostenerstattung durch das RGPA erfolgte am 05.09.2003.

Nach den uns vorgelegten Unterlagen³⁷ ist der Erstattungsbeitrag von rd. 420 T€ für das 2. Quartal 2003 am 14.10.2003 bei der Kreiskasse eingegangen.

- 52 Zur Vermeidung von Zinsschäden³⁸ ist künftig im Interesse des Landkreises und der Gemeinden darauf hinzuwirken, dass die Abrechnungen der Gemeinden umgehend vorzulegen sind.
- 53 Die Angelegenheit sollte überprüft, das Notwendige künftig rechtzeitig in die Wege geleitet werden.

³⁵ Nr.2.4 der in Fußnote 33 genannten VV

³⁶ vgl. Schreiben des Kreisjugend- und Sozialamts vom 29.07.2003, verbunden mit der Anforderung der Erstattung des Kreisjugend- und Sozialamts vom 04.09.2003 – beide Schreiben zeitgleich am 05.09.2003 an die Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende, 54292 Trier

³⁷ vgl. Haushaltsjahr 2003, Einnahmen des Verwaltungshaushaltes bei HHSt. 4200.1610 (Erstattung Landesanteil Asylbewerberkosten)

³⁸ Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

5.6 Gebühren des Gesundheitsamtes in Neustadt an der Weinstraße für seine Leistungen³⁹

5.6.1 Gebühren für Einstellungsuntersuchungen auf Veranlassung von Sparkassen

54 Das Gesundheitsamt hat im Jahre 2003 auf Antrag von drei Sparkassen⁴⁰ den Gesundheitszustand von je vier Stellenbewerbern und Stellenbewerberinnen im Zusammenhang mit ihrer Einstellung bei diesen Sparkassen überprüft und entsprechende Zeugnisse ausgestellt. Die im Besonderen Gebührenverzeichnis der Gesundheitsverwaltung hierfür vorgesehene Gebühr zwischen 30,68 und 76,69 €⁴¹ wurde nicht erhoben.

55 Die Gebührenbefreiung wird begründet mit einem Schreiben des seinerzeitigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und

³⁹ Nr. 3 der Anlage (Besonderes Gebührenverzeichnis der Gesundheitsverwaltung) zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22.07.1996 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.03.2002 (GVBl. S. 131); es kann letztlich dahingestellt bleiben - weil im Ergebnis unbeachtlich – ob die einzelnen Leistungen des Gesundheitsamtes Amtshandlungen sind, für die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S.325), Verwaltungsgebühren anfallen, oder ob es sich um öffentlich-rechtliche Dienstleistungen handelt, für die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 LGebG grundsätzlich Benutzungsgebühren erhoben werden. Das Besondere Gebührenverzeichnis der Gesundheitsverwaltung ist zwar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LGebG i.V.m. § 2 Abs. 4 LGebG nur für Verwaltungsgebühren des Gesundheitsamtes und damit nur für dessen Amtshandlungen unmittelbar anwendbar. Benutzungsgebühren und damit öffentlich-rechtliche Dienstleistungen des Gesundheitsamtes unterfallen jedoch nicht unmittelbar dem LGebG, weil dieses keine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass Besonderer Gebührenverzeichnisse für (Benutzungs-)Gebühren für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen kommunaler juristischer Personen des öffentlichen Rechts - hier: Landkreis – (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 LGebG) darstellt. Gemäß § 16 Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) vom 17.11.1995 (GVBl. S. 485) findet allerdings das LGebG und damit auch das Besondere Gebührenverzeichnis der Gesundheitsverwaltung für die Tätigkeit der Gesundheitsämter, soweit sie nicht vom Anwendungsbereich des LGebG erfasst ist, entsprechend Anwendung.

⁴⁰ davon in sechs Fällen eine Sparkasse mit Sitz im Landkreis Bad Dürkheim und in jeweils einem Fall eine Sparkasse mit Sitz in einem anderen Landkreis und eine Sparkasse mit Sitz in einer kreisfreien Stadt, die beiden Letztgenannten ebenfalls in Rheinland-Pfalz

⁴¹ lfd. Nr. 3.1.6 Satz 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses der Gesundheitsverwaltung

Sport vom 22.02.1979⁴², das dem ehemals staatlichen Gesundheitsamt Neustadt an der Weinstraße auf seinen Versuch im Jahre 1986, Gebühren für Einstellungsuntersuchungen von Sparkassen zu verlangen, von einer betroffenen Sparkasse und dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz entgegengehalten wurde.

56 Das Ministerium stützte seine zutreffende Auffassung auf die seinerzeit geltende Rechtslage⁴³. Diese hat sich jedoch mit Wirkung vom 13.07.1996⁴⁴ dahingehend geändert, dass ab diesem Zeitpunkt von den Sparkassen Gebühren u.a. für Einstellungsuntersuchungen zu erheben sind bzw. erhoben werden können.

57 Denn Sparkassen sind unzweifelhaft als wirtschaftliche Unternehmen⁴⁵ von kommunalen Gebietskörperschaften oder von Zweckverbänden in der Rechtsform einer rechtsfähigen An-

⁴² Das Schreiben des Ministeriums erging auf eine entsprechende Anfrage der inzwischen aufgelösten Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.

⁴³ Nr. 2.2.7 der Anlage (Allgemeines Gebührenverzeichnis) zu § 1 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 05.06.1975 (GVBl. S. 219) i. V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LGebG

⁴⁴ Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 02.07.1996 (GVBl. S. 259), - verkündet am 12.07.1996 -, die eine Nr. 2.2.7 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 05.06.1975 entsprechende bzw. gleichlautende Regelung in einer anderen lfd. Nr. nicht mehr enthält.

⁴⁵ Als „wirtschaftliche Unternehmen“ sind solche Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Hand zu verstehen, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können (z.B. Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe, Industrie- und Handwerksbetriebe, Kreditinstitute). Zur Auslegung kann die Literatur und Rechtsprechung zu § 85 GemO herangezogen werden (Hans Günther Dehe, Kommentar zum LGebG, Wiesbaden 1976, Nr. 8 Abs. 2 der Erläuterungen zu § 8 LGebG).

stalt des öffentlichen Rechts⁴⁶ im Sinne des Gebührenrechts⁴⁷ zu qualifizieren, für die eine Gebührenbefreiung nicht in Betracht kommt.

58 Allerdings haben seitdem weder das bis zum 31.12.1996 staatliche noch das seit 01.01.1997 kommunalisierte, in die Kreisverwaltung Bad Dürkheim eingegliederte Gesundheitsamt Gebühren für die Untersuchung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung in den Dienst bei einer Sparkasse erhoben.

59 Wegen der Rechtsänderung zum 13.07.1996 kann jedoch das Gesundheitsamt zum einen ab sofort von den Sparkassen Gebühren für Einstellungsuntersuchungen und auch für alle seine sonstigen Amtshandlungen und öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen erheben. Zum anderen besteht gebührenrechtlich die Möglichkeit, auch noch für frühere Untersuchungen – längstens zurück für solche, die im Jahre 2000 durchgeführt wurden – von den Sparkassen Gebühren im Nachhinein zu verlangen⁴⁸.

⁴⁶ § 1 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 01.04.1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2002 (GVBl. S. 304)

⁴⁷ siehe § 8 Abs. 1 Nr. 4 LGebG, der im Falle einer Amtshandlung des Gesundheitsamtes unmittelbar gilt (Die Gebührenbefreiung gilt aber nicht für wirtschaftliche Unternehmen, § 8 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz LGebG), und Nr. 3.1.6 Satz 2 Nr. 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses der Gesundheitsverwaltung, die durch ihren Verweis auf § 8 Abs. 1 LGebG zunächst die persönliche Gebührenfreiheit, die bei öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen eigentlich keine Anwendung findet (§ 26 Abs. 2 Satz 2 LGebG), z.B. für Einstellungsuntersuchungen des Gesundheitsamtes grundsätzlich begründet; die jedoch auch hier für wirtschaftliche Unternehmen nicht gilt; ebenso wenig kann § 8 Abs. 1 Nr. 2 LGebG für eine Gebührenbefreiung herangezogen werden, da Sparkassen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zwar juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, jedoch nicht nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden.

⁴⁸ § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), i.V.m. § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 11 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198)

- 60 Ausgehend von einer seit Jahren gleichbleibenden, einheitlichen Untersuchungsgebühr von 46,02 € im Einzelfalle sind dem Gesundheitsamt im Jahre 2003 dadurch, dass es von den Sparkassen keine Gebühren erhoben hat, Einnahmen in Höhe von rd. 368 € entgangen. Diese können jedoch – ebenso wie für Untersuchungen zugunsten von Sparkassen in den Jahren 2000 bis 2002 – nacherhoben werden⁴⁹. Für die bisherigen Untersuchungen im Jahre 2004, die in dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben, gilt dasselbe.
- 61 Geht man davon aus, dass auch in den Jahren 2000 bis 2002 durchschnittlich acht bis zehn Einstellungsuntersuchungen auf Veranlassung von Sparkassen durchgeführt wurden, können Gebühren in Höhe von insgesamt ca. 1,5 T€ (ohne für das bisherige Jahr 2004) noch nachträglich eingenommen werden.
- 62 Im Übrigen sollte geprüft werden, ob und inwieweit darüber hinaus die Nichterhebung der Gebühren im zweiten Halbjahr 1996 und in den Jahren 1997 bis 1999 (geschätzt ca. 1,3 T€) jetzt noch ausgeglichen werden kann.

⁴⁹ siehe Fußnote 48

5.6.2 Erhebung einer einheitlichen Gebühr für Einstellungsuntersuchungen auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands

- 63 Das Gesundheitsamt hat den rechtlich zulässigen Gebührenrahmen für Einstellungsuntersuchungen von 30,68 bis 76,69 €⁵⁰ weder zu Zeiten staatlicher Verwaltung noch seit Eingliederung in die Kreisverwaltung zu keiner Zeit voll ausgeschöpft, sondern die Gebühr in allen Fällen grundsätzlich nur nach dem mit der Leistung verbundenen Aufwand⁵¹, jedoch unabhängig von der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner⁵² einheitlich festgesetzt.
- 64 Der Betrag für den Aufwand einer Einstellungsuntersuchung beläuft sich seit Jahren auf 46,02 € (90,- DM). Er war bereits vom staatlichen Gesundheitsamt in zulässiger Weise als Durchschnittswert⁵³ ermittelt worden und wurde bis heute nicht verändert.
- 65 Die einheitliche Festsetzung und die Beschränkung der Gebühr auf den Aufwand wird damit begründet, dass es ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand für das Gesundheitsamt wäre, in jedem Einzelfalle die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den

⁵⁰ siehe Fußnote 41

⁵¹ § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 25 Abs. 2 LGebG

⁵² § 9 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 25 Abs. 1 LGebG

⁵³ Hans Günther Dehe, a. a. O., Nr. 6 der Erläuterungen zu § 9 LGebG

Gebührensschuldner individuell zu ermitteln. Überdies wären den Gebührenschuldern die unterschiedlichen Untersuchungsgebühren mit derartigen Kriterien schwerlich zu vermitteln.

- 66 Was die Höhe der einheitlichen Gebühr angeht, hat das Gesundheitsamt nach einer Neuermittlung des durchschnittlichen Aufwands für eine Einstellungsuntersuchung im Rahmen der Konsolidierung des Haushaltes 2003 mit Vermerk vom 07.01.2003 neben einer Reihe anderer Gebührenerhöhungen gegenüber der Kreisverwaltung vorgeschlagen, den bisherigen Betrag für eine Einstellungsuntersuchung von 46,02 € auf 70,00 € anzuheben.
- 67 Bei einer derartigen Erhöhung könnte im Hinblick darauf, dass die Höchstgebühr für eine Einstellungsuntersuchung nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis 76,69 € beträgt, zumindest in finanzieller Hinsicht auf eine individuelle Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Werts oder des sonstigen Nutzens der Leistung für den Gebührenschuldner⁵⁴ verzichtet werden. Die Frage der gebührenrechtlichen Zulässigkeit bleibt hiervon unberührt.
- 68 Auch wenn nicht ersichtlich ist, dass das Gesundheitsamt für die Gebührenanhebung innerhalb des Gebührenrahmens des Besonderen Gebührenverzeichnisses der Gesundheitsverwaltung auf der Grundlage seines nachgewiesenen durchschnitt-

⁵⁴ siehe Fußnote 52

lichen Aufwands einer förmlichen Freigabe durch die Kreisorgane bedarf, sollte seinem Vorschlag alsbald ausdrücklich stattgegeben werden, damit es mit der aus seiner Sicht notwendigen Unterstützung die Gebühren erhöhen kann.

5.6.3 Gebühren für Einstellungsuntersuchungen auf Veranlassung von kommunalen wirtschaftlichen Unternehmen

69 Eine stichprobenartige Überprüfung durch Einsichtnahme in zehn andere⁵⁵ Untersuchungsakten ergab, dass das Gesundheitsamt in zwei Fällen entweder versehentlich oder in der unzutreffenden Annahme, dass eine persönlichen Gebührenfreiheit⁵⁶ vorliegt, keine Gebühr erhoben hat, obwohl aus den Akten leicht zu erkennen war, dass die untersuchten Personen bei kommunalen wirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eingestellt werden sollen.

70 Für wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen besteht gebührenrechtlich keine persönliche Gebührenfreiheit⁵⁷, weshalb in diesen Fällen zum einen künftig Gebühren erhoben werden sollten und zum anderen in den beiden genannten Fällen die Gebühren nacherhoben werden sollten.

⁵⁵ andere Akten als solche für Untersuchungen von Bewerberberinnen und Bewerbern für den Sparkassendienst

⁵⁶ § 8 Abs. 1 Nr. 4 LGebG

⁵⁷ § 8 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz LGebG

Überdies sollte geprüft werden, ob es neben diesen beiden Fällen im Jahre 2003 und sodann im ersten Halbjahr 1996 und in den Jahren 1997 bis 2002 weitere Fälle gegeben hat, in denen zu Unrecht keine Gebühren erhoben wurden.

71 In den Fällen, in denen in den Jahren 2000 bis 2003 Einstellungsuntersuchungen durchgeführt wurden, können die Gebühren noch nacherhoben werden⁵⁸.

72 In den Fällen vom ersten Halbjahr 1996 und in den Jahren 1997 bis 1999 sollte geprüft werden, ob und inwieweit die Nichterhebung der Gebühren jetzt noch ausgeglichen werden kann.

5.7 Reisekosten

73 Ein Bediensteter des Kreiskrankenhauses Grünstadt (Namensverzeichnis Nr. 5) fuhr verschiedentlich vom Kreiskrankenhaus (Dienstort) zu seinem Wohnort. Er unterbrach die Fahrt in Bad Dürkheim, um in der Kreisverwaltung (Geschäftsort) an einer Sitzung teilzunehmen. Er rechnete ordnungsgemäß die Wegstrecke von Grünstadt zu seinem Wohnort ab, da es sich um eine Dienstreise gemäß § 2 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) handelte. Da der Wohnort näher am Geschäftsort liegt als der Dienstort, sind ihm die Fahrkos-

⁵⁸ siehe Fußnote 48

ten für die Wegstrecke Grünstadt – Bad Dürkheim – Wohnort zu erstatten.

- 74 Das Kreiskrankenhaus hat eine Erstattung der Fahrkosten unter Hinweis auf nachfolgend wiedergegebene Bestimmung des § 5 Abs. 4 LRKG abgelehnt:

„Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären.“

- 75 Dies ist zwar die hier einschlägige reisekostenrechtliche Bestimmung. Sie wurde jedoch im vorliegenden Falle zu Lasten des Bediensteten nicht korrekt angewandt. Da er nur die Fahrkosten für die Strecke Grünstadt – Bad Dürkheim – Wohnort geltend gemacht hat, wären diese auf keinen Fall höher, sondern vielmehr niedriger gewesen als die Fahrkosten für die Strecke Grünstadt – Bad Dürkheim – Grünstadt. Dem Krankenhaus wären höhere Kosten entstanden, wenn der Bedienstete an den Dienort zurückgekehrt wäre und er die Strecke Grünstadt – Bad Dürkheim – Grünstadt abgerechnet hätte. Dass er am selben Tag nach Feierabend ohnehin von seinem Dienort über den Geschäftsort bzw. in unmittelbarer Nähe am Geschäftsort vorbei an seinen Wohnort zurückgefahren wäre und er durch die Gewährung von Reisekosten für diesen

Tag gegenüber sonstigen Tagen ohne Termin am Geschäfts-
ort Bad Dürkheim insofern einen Vorteil erlangt, ist in diesem
Zusammenhang unbeachtlich.

- 76 Dem Bediensteten sollten die einbehaltenen Reisekosten zu-
rückerstattet, und die geschilderte Rechtslage sollte künftig
beachtet werden.

6. Zusammenfassung

Die Prüfung gemäß § 57 LKO i.V.m. § 112 GemO ergab:

1. Der Haushaltsplan wurde grundsätzlich eingehalten. Es entstanden lt. Rechenschaftsbericht über- und außerplanmäßige Ausgaben i.H.v. rd. 2,416 Mio. €. Hiervon entfielen auf den Verwaltungshaushalt rd. 2,270 Mio. € und auf den Vermögenshaushalt rd. 146 T€. Näheres hierzu kann dem Rechenschaftsbericht 2003 entnommen werden.
2. Die Kassenanordnungen waren, soweit die stichprobenweise Überprüfung ergab, in der Regel sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt. Das Sollergebnis der Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß festgestellt.
3. Soweit in den Prüfungsmitteilungen nichts Gegenteiliges ausgesagt ist, wurde bei den Einnahmen und Ausgaben nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften verfahren, und die Mittel wurden wirtschaftlich und sparsam verwaltet.

Abschließend kann aufgrund des Gesamtergebnisses der Prüfung unter Beachtung von § 57 LKO i.V.m. § 113 GemO dem Kreistag die Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresrechnung und die Entlassung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2003 seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes empfohlen werden.

Im Auftrag

gez.
Klaus Hust
(Leiter des Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamtes)